

**Vertrag**

**zwischen**

**der politischen Gemeinde Wald**

nachfolgend auch **Gemeinde Wald** genannt

**und der**

**EW WALD AG**

nachfolgend auch **Unternehmen** genannt

**betreffend die Stromversorgung**

**in der**

**Gemeinde Wald**

**(Stromversorungsvertrag)**

<b>Status:</b>	Festsetzung WA	17. Juli	2001
	Festsetzung VR	28. August	2001
	Festsetzung GR	15. Oktober	2001

## Art. 1

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag stützt sich auf das Reglement über die Stromversorgung in der Gemeinde Wald vom 15. Oktober 2001.

Grundlage

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wald überträgt der EW WALD AG, mit Sitz in 8636 Wald, die Stromversorgung auf dem Gemeindegebiet Wald während der Dauer dieses Vertrages.

Gegenstand  
des Vertrages,  
Aufsicht über  
die Erfüllung

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Erfüllung des Vertrages wird für die Gemeinde Wald durch den Gemeinderat wahrgenommen. Er hat das Recht auf Einsicht in alle dazu notwendigen Unterlagen des Unternehmens, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Die mit der Einsicht betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie dürfen ihr Wissen und allfällige Daten in keiner Art und Weise Dritten zugänglich machen.

## Art. 3

<sup>1</sup> Das Unternehmen betreibt die öffentliche Beleuchtung im Rahmen des Reglements über die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde Wald. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Weitere Leistungen  
und Aufgaben

<sup>2</sup> Das Unternehmen erstellt die temporären Installationen für öffentliche Anlässe der Gemeinde Wald (1. August, Markt, Chilbi, Einweihungen usw.). Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

<sup>3</sup> Während die Gemeinde Wald die Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen hält, streben beide Parteien in weiteren Bereichen eine Zusammenarbeit an, welche zu Kostenreduktionen, Effizienz und Synergien führen (Informatik, GIS, Versicherungen, Buchhaltung und weitere Leistungsaufträge).

## Art. 4

<sup>1</sup> Stromtarife für Konsumenten, welche aufgrund von übergeordnetem Recht keinen Anspruch auf Durchleitung von Strom haben (feste Kunden gemäss Elektrizitätsmarktgesetz), werden im Rahmen des Reglements über die Stromversorgung in der Gemeinde Wald durch das Unternehmen festgelegt. Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die Bemessungsgrundlagen für die Stromtarife und Gebühren fester Kunden.

Stromtarife,  
Festsetzung,  
Anwendung und  
Verrechnung

<sup>2</sup> Die Tarife sind nach Kundengruppen zu gliedern und entsprechend anzuwenden. Die Verrechnung hat verständlich und für den Kunden nachprüfbar zu erfolgen.

<sup>3</sup> Das Unternehmen kann mit festen Kunden gemäss Ziffer 1 Stromlieferverträge mit entsprechenden Preisangeboten abschliessen.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Das Unternehmen ist berechtigt, den öffentlichen Grund und Boden im gesamten Gemeindegebiet unentgeltlich für die Erstellung von Werkleitungen (inkl. Kabelschächte und Kabelverteilkästen) zu benützen.

Benützung von öffentlichem Grund und Boden

<sup>2</sup> Die erstellten Anlagen sind Eigentum des Unternehmens.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Wald räumt dem Unternehmen die notwendigen Durchleitungs- und andere Rechte unentgeltlich ein. Bestehende Dienstbarkeiten werden an das Unternehmen übertragen.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Das Unternehmen ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde Wald zu melden. Öffentliche Strassen, Trottoirs und Plätze, welche das Unternehmen oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Anlagen beanspruchen, sind auf Kosten des Unternehmens wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Aufwendungen, welche zur Verbesserung des vorher bestandenen Zustandes führen, werden dem Unternehmen angemessen entschädigt.

Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden

<sup>2</sup> Das Unternehmen informiert die Gemeinde Wald (Tiefbauamt) über Projekte und notwendige Unterhaltsarbeiten, sobald solche bekannt sind. Es setzt sich für eine koordinierte Ausführung mit weiteren Werkleitungen ein.

<sup>3</sup> Bei Erstellung, Ausbau und Korrektion von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen hat das Unternehmen, soweit notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen und bestehende Leitungen zu sanieren.

<sup>4</sup> Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden regelmässig Besprechungen unter den Beteiligten aller den öffentlichen Grund und Boden beanspruchenden Leitungseigentümer statt. Die Belegungen (Leitungsstrasse) sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Wald zu bestimmen. Die Federführung liegt beim Tiefbauamt.

<sup>5</sup> Die vom Tiefbauamt erlassenen Vorschriften betreffend die Benützung von öffentlichem Grund und Boden sind einzuhalten.

## Art. 7

<sup>1</sup> Beide Parteien vereinbaren, dass die Stromversorgung in verantwortlicher Weise unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte erfolgt.

Sie fördern, im Rahmen ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, den Absatz von Strom aus der Produktion erneuerbarer Energie.

Ökologie und  
Versorgungssicherheit

<sup>2</sup> Das Unternehmen ist verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden und der Versorgung des Gemeindegebietes dienenden Anlagen so zu unterhalten und zu erneuern, dass weiterhin eine gute Versorgungssicherheit gewährleistet und eine langfristige Werterhaltung garantiert ist.

<sup>3</sup> Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Stromkonsumenten, die keinen Anspruch auf Durchleitung haben (feste Kunden), ausreichend und wirtschaftlich zu versorgen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Stromknappheit, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie höhere Gewalt.

## Art. 8

<sup>1</sup> Für die Übertragung der Versorgungsaufgabe entrichtet das Unternehmen, unter Beachtung übergeordneter Gesetze und Beschlüsse, der Gemeinde Wald eine finanzielle oder materielle Abgeltung.

Finanzielle Abgeltung  
an die Gemeinde  
Wald

<sup>2</sup> Als Abgeltung bezahlt das Unternehmen, im Sinne einer Konzessionsgebühr, CHF 150'000.-- / Jahr. (zahlbar per 31. Dezember)

<sup>3</sup> Diese Regelung gilt jeweils für ein Jahr und kann nach deren Ablauf neu festgesetzt werden. Wünscht eine Vertragspartei eine Neufestsetzung, teilt sie dies mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der anderen Partei mit. Andernfalls gilt die Abgeltungsregelung für ein weiteres Jahr.

<sup>4</sup> Bei der Neufestsetzung sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die Preise für Strom, Netzanschluss und Durchleitung zu berücksichtigen. Das heisst, es kann zu Gunsten dieser Elemente ganz oder teilweise auf die Abgeltung verzichtet werden.

<sup>5</sup> Kann bis Ablauf der Geltungsdauer keine Einigung erzielt werden, gilt die bisherige Regelung weiter. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, innerhalb der nächsten drei Monate neue Verhandlungen aufzunehmen.

## Art. 9

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wald stellt dem Unternehmen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einwohnerdaten unentgeltlich zur Verfügung (Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Zuzugs- und Wegzugsort). Sie stellt dem Unternehmen die Baubewilligungen von Neu-, Um- und Anbauten mit Kopie des Katasterplans schriftlich und unentgeltlich zu. Sie gewährt ihr auf Verlangen Einblick in die Baugesuchspläne.

Datenaustausch

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien stellen sich die vorhandenen Daten der Leitungskataster gegenseitig, unter Belastung allfälliger Bearbeitungskosten, zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Daten der amtlichen Vermessung (Grundbuch-Katasterpläne) werden dem Unternehmen in digitaler oder analoger (Übergangszeit) Form zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden durch einen Investitionsbeitrag sowie Bearbeitungs- bzw. Benützunggebühren abgegolten.

<sup>4</sup> Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton Zürich und der Gemeinde Wald.

## Art. 10

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag beginnt am 1. Januar 2001 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2026. Wird der Vertrag nicht drei Jahre vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

Vertragsdauer,  
Heimfall

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann jede Partei verlangen, dass der vorliegende Vertrag auch während der festen Dauer angepasst wird. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise wesentlich veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder neue gesetzliche Regelungen, welche die bisherigen Rahmenbedingungen im relevanten Markt wesentlich verändern.

<sup>3</sup> Wird der Vertrag nicht erneuert, wird die Gemeinde Wald Eigentümerin der zur Versorgung mit Strom notwendigen Betriebsteile der EW WALD AG. Gleiches gilt, wenn die EW WALD AG ihre Tätigkeit gemäss Vertrag nicht mehr ausübt oder ausüben kann, namentlich durch Verzicht auf die Konzession oder durch Konkurs. Die Regelung der Rechtsnachfolge gemäss Art. 11 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Für die Eigentumsübertragung der Betriebsteile gemäss vorstehendem Absatz schuldet die Gemeinde Wald eine Entschädigung, in der Höhe des dann zu malen Buchwertes.<sup>1</sup>

### Art. 11

<sup>1</sup> Bei Untergang der EW WALD AG durch Auflösung oder Fusion mit einem andern Unternehmen oder bei Übernahme des Unternehmens mit Aktiven und Passiven anerkennt die Gemeinde Wald die Rechtsnachfolgerin als neue Vertragspartei, sofern die Rechtsnachfolgerin den vorliegenden Vertrag in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet.

Rechtsnachfolge

<sup>2</sup> Die EW WALD AG informiert die Gemeinde Wald unverzüglich, sobald Bestrebungen zu Vorgängen nach Ziffer 1 bekannt sind.

### Art. 12

<sup>1</sup> Allfällige Streitigkeiten aus vorliegendem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, welches aus drei Mitgliedern besteht.

Gerichtsbarkeit  
und anwendbares  
Recht

<sup>2</sup> Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter. Die ernannten Schiedsrichter bestimmen nach der Annahme ihres Mandates in gegenseitigem Einvernehmen einen Obmann als Präsidenten des Schiedsgerichts.

<sup>3</sup> Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren und die Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften der schweizerischen Rechtsordnung unter Vorbehalt von Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf das Verfahren.

<sup>4</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung.

### Art. 13

<sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen Ersatzregelungen zu treffen, welche in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Teilungültigkeit

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wald überträgt der EW WALD AG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages sämtliche Geschäftsaktivitäten der Verwaltungsabteilung «Elektrizitätswerk Wald» inklusive den damit verbundenen Aktiven, Passiven, Rechten und Pflichten.

Übergangsregelung

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt Art. 15 Ziffer 3 garantiert die EW WALD AG der Gemeinde Wald die Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen und stellt sie frei von allfälligen Ansprüchen, welche aus der Tätigkeit der Verwaltungsabteilung «Elektrizitätswerk Wald» hervorgehen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Wald erklärt hiermit, dass ihr aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages keine Ereignisse oder Umstände bekannt sind, aus denen die Geltendmachung von bisher unbekanntem Ansprüchen möglich erscheint.

### Art. 15

<sup>2</sup> Dieser Vertrag wurde seitens der Gemeinde Wald durch den Gemeinderat am 15. Oktober 2001 genehmigt.

Inkrafttreten

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat der EW WALD AG hat den vorliegenden Vertrag am 28. August 2001 genehmigt.

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

8636 Wald, 15. Oktober 2001

**Gemeinde Wald**

der Gemeindepräsident

der Gemeindeschreiber

Walter Honegger

Hans Büchli

8636 Wald, 28. August 2001

**EW WALD AG**

Verwaltungsratspräsident

Geschäftsleitung

Hansheiri Knecht

Werner Looser

---

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis:

- dass es zu dieser Heimfallsregelung noch keine Präjudizien gibt. Insbesondere kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie in einem solchen Fall die vertragliche Regelung zum Konkursrecht stehen würde, wie also die Rückübertragung genau abgewickelt würde.
- Eine Regelung des Heimfalles mit einem Kaufrechtsvertrag wird nicht in Betracht gezogen, da dies mit einem umfangreichen Regelwerk verbunden ist.